

# Benutzungsordnung

für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Oberharz  
vom 14.06.2001 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.03.2011

- nichtamtliche Lesefassung (siehe Hinweis) -

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Oberharz in seiner Sitzung am 17.03.2011 die folgende Satzung beschlossen:

## 1. Allgemeines

Die Samtgemeinde Oberharz betreibt zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern aus Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Oberharz die Kindertagesstätten Berliner Straße, Erzstraße, Kleiner Bruch und Marktstraße in Clausthal-Zellerfeld sowie die Kindertagesstätten Altenau und Wildemann als Tageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern nach § 22 Sozialgesetzbuch VIII (SGB 8) - Kinder- und Jugendhilfe.

## 2. Betreuungsangebot

2.1 Die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Oberharz sind von montags bis freitags geöffnet. Ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage, Heiligabend, die Werktage zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie schulunterrichtsfreie Brückentage (einzelne Werktage zwischen gesetzlichen Feiertagen und Wochenende).

Darüber hinaus sind die Kindertagesstätten im zeitlichen Wechsel in den Sommerferien für zwei Wochen geschlossen. Auf Antrag der Sorgeberechtigten können Kindergartenkinder, deren Betreuung während der Schließzeit ihrer Einrichtung nicht sichergestellt ist, im Rahmen freier Plätze in zu dieser Zeit geöffneten Kindertagesstätten betreut werden. Die Ferienbetreuung ist auf die reguläre Betreuungszeit des Kindes begrenzt und soll bis zum 30. April beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Ferienbetreuung besteht nicht.

2.2 In den Kindertagesstätten werden im Rahmen der nach § 45 Sozialgesetzbuch VIII (SGB 8) - Kinder- und Jugendhilfe - erteilten Betriebserlaubnisse und der Bestimmungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) folgende Betreuungsmöglichkeiten angeboten:

### **Für Kinder ab dem 6. Lebensmonat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe):**

Reduzierte Vormittagsbetreuung  
von 8.00 bis 12.00 Uhr  
von 9.00 bis 12.00 Uhr

Vormittagsbetreuung  
von 7.30 bis 12.30 Uhr

Erweiterte Vormittagsbetreuung  
von 7.30 bis 13.30 Uhr

Reduzierte Ganztagsbetreuung mit Mittagsverpflegung  
von 7.30 bis 14.30 Uhr  
von 8.00 bis 15.00 Uhr

Ganztagsbetreuung mit Mittagsverpflegung  
von 7.30 bis 17.00 Uhr

Bei Bedarf werden Kindergartengruppen mit Genehmigung des Niedersächsischen Kultusministeriums als altersübergreifende Gruppen geführt, um die Betreuung zweijähriger Kinder zu ermöglichen.

### **Für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergarten):**

Vormittagsbetreuung  
von 7.30 bis 12.30 Uhr

Erweiterte Vormittagsbetreuung  
von 7.00 bis 13.00 Uhr  
von 7.30 bis 13.30 Uhr

Reduzierte Ganztagsbetreuung mit Mittagsverpflegung  
von 7.00 bis 14.00 Uhr  
von 7.30 bis 14.30 Uhr

Ganztagsbetreuung mit Mittagsverpflegung  
von 7.30 bis 17.00 Uhr

### **3. Veränderung der Öffnungszeiten bei Bedarf, vorübergehende Schließung aus wichtigem Anlass**

- 3.1 Der Samtgemeindebürgermeister ist berechtigt, bei Bedarf abweichende Öffnungszeiten festzusetzen oder bei mangelnder Nachfrage die Öffnungszeiten zu verkürzen oder den Betrieb einzelner Gruppen bis auf weiteres einzustellen.
- 3.2 Die Samtgemeinde behält sich vor, die Kindertagesstätten aus wichtigen Anlässen in vertretbarem Umfang vorübergehend zu schließen. Hierüber entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.

### **4. Aufnahmeverfahren**

- 4.1 Für die Aufnahme in die Kindertagesstätten ist ein Antrag erforderlich. Je Kind sind maximal Anträge zur Aufnahme in insgesamt zwei Einrichtungen zulässig. Aufnahmeanträge für das jeweils am 01.08. beginnende Kindergartenjahr sollen möglichst bis zum vorhergehenden 01.06. gestellt werden.
- 4.2 Bei der Platzvergabe zu Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) werden zunächst die bis zum 01.06. eingegangenen Aufnahmeanträge grundsätzlich vorrangig berücksichtigt.
- 4.3 Stehen nicht genügend freie Plätze der gewünschten Betreuungsart in der ausgewählten Einrichtung zur Verfügung, wird bei der Entscheidung über die Vergabe des Platzes die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten berücksichtigt, soweit diese aus dem Aufnahmeantrag oder nachgereichten Erläuterungen und sonstigen Informationen hervorgehen, die der Kindergartenverwaltung bekannt sind.

Zu den Kriterien, nach denen die besondere soziale Situation beurteilt wird, zählen insbesondere

- der soziale Entwicklungsstand/Entwicklungsrückstände des Kindes
- Einzel- oder Geschwisterkind
- soziale Bindung - Wohnortnähe
- geringe oder fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache
- verbleibender Zeitraum vor Beginn der Schulpflicht
- Geschwister in derselben Kindergartengruppe
- Geschwister in der Schule mit ausschließlich Vormittagsunterricht
- Berufstätigkeit der Eltern
- alleinerziehender berufstätiger Elternteil
- alleinerziehender Elternteil mit der Absicht, (wieder) berufstätig zu werden
- zeitliche Festlegung eines teilzeitbeschäftigten Elternteils auf eine bestimmte Zeit des Tages

### **5. Bringen und Abholen der Kinder, Aufsichtspflicht des Personals der Kindertagesstätte**

- 5.1 Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, daß die Kinder spätestens bis zum Beginn der Gruppenarbeit in die Kindertagesstätte gebracht werden.
- 5.2 Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie zum Ende der Betreuungszeit beim Personal der Kindertagesstätte wieder ab.
- 5.3 Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte an die Sorgeberechtigten oder eine nach Ziff. 5.4 abholberechtigte Person bzw. wenn das Kind nach Ziff. 5.4 befugt ist, den Heimweg allein anzutreten, mit dem Verlassen des Grundstücks.
- 5.4 Auf Antrag der Sorgeberechtigten kann die Leitung der Kindertagesstätte als Ausnahme von Ziff. 5.2 genehmigen, daß die Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen, den Heimweg allein antreten oder von einer zuverlässigen dritten Person abgeholt werden. Auf die Genehmigung der Ausnahme besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn aufgrund der Beobachtungen und Erfahrungen des Fachpersonals im täglichen Umgang mit dem Kind bzw. in bezug auf die dritte Person es nicht als gewährleistet angesehen werden kann, daß das Kind den Heimweg allein oder mit der als abholberechtigt bezeichneten dritten Person gefahrlos zurücklegen kann.

### **6. Weitere Pflichten der Sorgeberechtigten**

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, sich vor dem ersten Besuch des Kindes in der Kindertagesstätte über die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes belehren zu lassen, die beim Besuch der Kindertagesstätte im Zusammenhang mit dem Auftreten übertragbarer Krankheiten in Gemeinschaftseinrichtungen zu beachten sind. Sie haben die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu unterrichten, wenn das Kind eine Erkrankung hat, die nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes den Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen verbietet.

Die Sorgeberechtigten haben sicherzustellen, dass ihre Kinder keine Messer und keine spitzen, scharfen oder zerbrechlichen Gegenstände sowie eigenes Spielzeug in die Kindertagesstätte mitbringen. Die Garderobe des Kindes muss mit seinem Namen gekennzeichnet sein. Für Sachen, die von den Kindern in die Kindertagesstätte mitgebracht werden, haftet die Samtgemeinde Oberharz nicht.

## **7. Ausschluß eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte**

7.1 Ein in die Kindertagesstätte aufgenommenes Kind darf die Einrichtung nicht besuchen,

- bevor die Sorgeberechtigten des Kindes bestätigt haben, dass sie über die beim Besuch der Kindertagesstätte zu beachtenden Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes belehrt worden sind,
- solange das Kind eine Erkrankung hat, die nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes den Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen verbietet. Es darf die Räume der Kindertagesstätte erst wieder betreten, Einrichtungen benutzen und an Veranstaltungen der Kindertagesstätte teilnehmen, nachdem deren Leitung eine Bescheinigung darüber vorgelegt wurde, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist.

7.2 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sollen Kinder vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere,

- wenn das Kind wiederholt nicht oder unpünktlich abgeholt wurde oder von nicht abholberechtigten Personen abgeholt werden sollte,
- unzureichende Hygiene, z. B. Befall mit Ungeziefer, nicht windelrein bei Besuch des Kindergartens,
- unentschuldigtes Fernbleiben über mehr als 14 Tage,
- wenn die Benutzungsgebühr mehrfach unpünktlich entrichtet wurde oder die Gebührenpflichtigen mit der Entrichtung mehr als zwei Monate im Rückstand sind,
- wenn Kinder wegen psychischer Störungen oder körperlicher Beeinträchtigung besonderer Betreuung bedürfen, die ihnen in der Kindertagesstätte, die sie besuchen, nicht gewährt werden kann.

7.3 Beim Ausschluß eines Kindes aus der Kindertagesstätte soll die sofortige Vollziehung der Maßnahme gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet werden.

## **8. Abmeldungen**

Abmeldungen von Kindern aus der Kindertagesstätte sind schriftlich vorzunehmen. Sie sind mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zum 15. und zum letzten Tag der Monate Juni, Juli und August, und mit einer Frist von mindestens einem Monat zum 15. und zum letzten Tag der übrigen Monate möglich. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der Frist ist der Eingang der schriftlichen Abmeldung bei der Samtgemeinde Oberharz.

Für Kinder, die zum kommenden Schuljahr eingeschult werden, ist eine Abmeldung zum 31. Mai, danach erst wieder zum 31. Juli des laufenden Jahres unter Einhaltung der vorgenannten Abmeldefristen möglich. Dies gilt nicht bei Wegzug aus dem Bereich der Samtgemeinde Oberharz.

Die Abmeldefristen entfallen bei einem zeitlich unmittelbaren Wechsel in eine andere Kindertagesstätte im Bereich der Samtgemeinde Oberharz.

## **9. In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2011 in Kraft. Am gleichen Tage verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Clausthal-Zellerfeld, den 17.03.2011

**SAMTGEMEINDE OBERHARZ**

Walter Lampe  
Samtgemeindebürgermeister

***Hinweis:** Die Änderung von Stammsatzungen erfolgt in der Regel durch so genannte Änderungssatzungen, in denen lediglich einzelne Änderungsbefehle zur bisherigen Satzung aufgeführt sind. Um die aktuelle Fassung der Satzung besser lesbar zu machen, werden die Änderungen in eine nichtamtliche Lesefassung eingearbeitet. Die Stammsatzung und die jeweiligen Änderungssatzungen können auf Wunsch bei der Samtgemeinde Oberharz eingesehen oder angefordert werden.*